



STARZACH

# Sitzungsvorlage

Amt: Finanzverwaltung  
Az: 360, 366, 360.11

## Gemeinderat

- Drucksache

- Tischvorlage

Vorlage Nr. 39 / 2021

zu TOP 10 öffentlich

zur Sitzung am 19. Mai 2021

## Betrifft:

**Antrag des Wanderclubs Wachendorf e. V.  
auf Förderung zur Anschaffung eines Maibaumständers**

## Beschlussantrag:

- vgl. Drucksache -

## Anlagen:

➤ Antrag vom 07.04.2021 und Schlussrechnung vom 17.10.2020

06.05.2021  
Datum

**Bürgermeister**  
Thomas Noé

**Amtsleiter**  
Tobias Wannemacher

## **SACHDARSTELLUNG:**

Per E-Mail vom 07.04.2021 hat der Wanderclub Wachendorf e. V. förmlich einen Antrag auf Bezuschussung der Anschaffung eines Maibaumständers gestellt (**vgl. Anlage**). Bereits per E-Mail vom 14.04.2020 hat der Wanderclub ein entsprechendes Angebot über rund 1.400 € der Verwaltung mit der Bitte um Förderung zukommen lassen. Mittlerweile wurde der Maibaumständer beschafft. Die Kosten liegen bei 1.357,20 € (**vgl. Anlage**). Im Gemeinderat wurde bisher keine Entscheidung herbeigeführt.

## **STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:**

Nach den Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Starzach erhalten die örtlichen Vereine und Organisationen eine jährliche Grundförderung im Rahmen eines pauschalen Barzuschusses. Darüberhinausgehend können örtliche Vereine gemäß Nr. 5.2 der Vereinsförderrichtlinien auch für einmalige Investitionen, die dem Vereinszweck dienen, eine Investitionsförderung erhalten. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Gesamtkosten mindestens 10.000 € betragen, es sich bei dem Vorhaben um keine reine Instandhaltungsmaßnahme handelt, keine Investition in den Wirtschaftstrakt des Vereins erfolgt und die Förderung rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme beantragt wird. Ob die Fördervoraussetzungen im Einzelfall vorliegen, entscheidet der Gemeinderat.

Die Verwaltung stellt fest, dass die Mindestkosten von 10.000 € für die formelle Gewährung eines Zuschusses nach den Vereinsförderrichtlinien nicht erreicht werden. Somit liegen die formalen Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses nicht vor. Ein Anspruch auf Förderung gemäß Vereinsförderrichtlinien besteht somit nicht.

Da eine Förderung nach den Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Starzach ausscheidet, käme aus Sicht der Verwaltung eine Förderung im Zuge einer Freigiebigkeitsleistung in Betracht. Grundsätzlich entscheidet gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2.5 der Hauptsatzung der Bürgermeister über die Bewilligung von Freigiebigkeitsleistungen bis zu 1.000 € im Einzelfall. Da jedoch aufgrund der derzeitigen Haushaltssituation insbesondere Freigiebigkeitsleistungen (freiwillige Aufgabe) auf den Prüfstein zu stellen sind und die von Seiten der Fraktion „Zukunft.Starzach“ angekündigte Änderung der Vereinsförderrichtlinien bevorsteht, wird der Vorsitzende aktuell keine positive Entscheidung treffen.

## **BESCHLUSSANTRAG:**

Der Gemeinderat stellt fest, dass die Fördervoraussetzungen gemäß Nr. 5.2 der aktuell gültigen Vereinsförderrichtlinien (Investitionsförderung) nicht vorliegen und deshalb kein Anspruch auf Förderung nach den Vereinsförderrichtlinien der Gemeinde Starzach gegeben ist.